



**Gemeinsame Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
und
den Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie
der Evangelischen Hochschule
Rheinland – Westfalen – Lippe**

vom 15.10.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 9/2020)

Diese Version gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 neu eingeschrieben werden.

Lesefassung: Stand 15.10.2020

In diese Fassung der Gemeinsamen Praxisordnung sind die sich durch die nachstehend aufgelisteten Änderungsordnungen ergebenden Änderungen enthalten:

Nr.	Datum	Amtliche Bekanntmachung
1	15.10.2020	09/2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlage.....	3
§ 2 Ziele und Voraussetzungen der Praxisphase.....	3
§ 3 Formen, Dauer und Zeitpunkt der Praxisphase.....	3
§ 4 Auswahl und Feststellung der Eignung der Praxiseinrichtungen.....	3
§ 5 Anmeldung.....	4
§ 6 Fachliche Vorbereitung und Begleitung der Praxisphase durch die Hochschule.....	4
§ 7 Reflexionsbericht und Bescheinigungen der Praxisphase.....	5
§ 8 Abschluss des Praxismoduls.....	5
§ 9 Abbruch der Praxistätigkeit.....	5
§ 10 Koordination der Praxisphase.....	5
§ 11 Sonderanträge.....	5
§ 12 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	5

§ 1 Grundlage

Zur Ausgestaltung der Praxisphasen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und im Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie gem. § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom xx.xx.20xx (Amtl. Bekanntm. Nr. x/20xx) hat die EvH RWL folgende Ordnung beschlossen:

§ 2 Ziele und Voraussetzungen der Praxisphase

Die Ziele und Voraussetzungen der Praxisphase sind in den Modulhandbüchern der Bachelorstudiengänge (Pflichtmodul 2.1) beschrieben.

§ 3 Formen, Dauer und Zeitpunkt der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase umfasst insgesamt mindestens 100 Arbeitstage (i.d.R. á 7,5h).
- (2) Die Praxistätigkeit im Modul 2.1 wird in der Regel im 3. bis 4. Fachsemester absolviert. Sie beginnt frühestens nach Ablauf der Prüfungswochen am Ende des 2. Fachsemesters.
- (3) Die Praxisphase ist in zwei unterschiedlichen Praxiseinrichtungen zu absolvieren, wobei ein Praxisteil nicht weniger als 30 Arbeitstage umfassen darf. Mindestens 30 Arbeitstage müssen zusammenhängend in Blockform und in Vollzeit absolviert werden.
- (4) Präsenzzeiten in der Hochschule werden nicht als Arbeitszeit angerechnet.
- (5) Für Studierende, die Teile der Praxisphase im Ausland absolvieren, stehen die Modulverantwortlichen des Praxismoduls während dieser Zeit nach Absprache zur Begleitung und Beratung via E-Mail, Telefon oder Web-Konferenz etc. zur Verfügung. Dieses Angebot ersetzt nicht die Lehrveranstaltung zur Praxisreflexion im Modul 2.1.
- (6) Um die Gleichbehandlung von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen zu gewährleisten, sind Form, Dauer und Zeitpunkt der Praxisphase an die Bedürfnisse dieser Studierenden bei Bedarf auf Antrag anzupassen. Dabei darf jedoch die Vorgabe nach Abs. 1 insgesamt nicht unterschritten werden.

§ 4 Auswahl und Feststellung der Eignung der Praxiseinrichtungen

- (1) Die Praxisphase im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit kann in allen Institutionen und Organisationen abgeleistet werden, in denen Arbeitsformen der Sozialen Arbeit Grundlage des Handelns sind und in denen die fachliche Anleitung durch eine_n staatlich anerkannte_n Sozialarbeiter_in, Sozialpädagoge_in, Heilpädagoge_in oder Gemeindepädagoge_in (mit Diplom- oder Bachelor-Abschluss) geregelt ist.
- (2) Die Praxisphase im Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie kann in allen Institutionen und Organisationen abgeleistet werden, in denen gemeindepädagogische und/oder diakonische Arbeitsformen relevant sind und in denen die fachliche Anleitung durch erfahrene Gemeindepädagog_innen, Diakon_innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter_innen, Sozialpädagog_innen oder Heilpädagog_innen (mit Diplom- oder Bachelor-Abschluss) geregelt ist.

(3) Die Praxistätigkeit kann auch im Ausland abgeleistet werden. Wird die Praxistätigkeit im nicht-europäischen Ausland absolviert, ist der Besuch einer dafür speziell vorbereitenden Veranstaltung nachzuweisen.

(4) Die Eignung der Praxiseinrichtungen wird durch die Modulverantwortlichen des Praxismoduls festgestellt. Sie beraten die Studierenden bezüglich der Auswahl geeigneter Praxiseinrichtungen.

§ 5 Anmeldung

(1) Die Praxistätigkeiten sind durch die Studierenden bei den zuständigen Modulverantwortlichen anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bestätigung der Praxisstellen vorzulegen, für die ein Formblatt der EvH RWL zu nutzen ist.

(2) Der erste Praxisteil ist durch die Studierenden innerhalb des von der Hochschule festgelegten und in geeigneter Form bekanntgegebenen Zeitraums (z.B. Aushänge/ Vorlesungsverzeichnis) anzumelden. Der zweite Praxisteil kann jederzeit vor Antritt angemeldet werden. Er kann erst nach Absolvierung des ersten Praxisteils angetreten werden.

(3) Nach Prüfung durch die Modulverantwortlichen werden die Anmeldungen an das Studierendensekretariat weitergeleitet.

§ 6 Fachliche Vorbereitung und Begleitung der Praxisphase durch die Hochschule

(1) Die Vorbereitung auf die Praxisphase im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit erfolgt in der LV 5 des Moduls SARb 1.2 und wird in der Regel im 1. Semester absolviert.

(2) Die Vorbereitung auf die Praxisphase im Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie erfolgt in der LV 5 des Moduls GD 1.8 und wird in der Regel im 2. Semester absolviert.

(3) Die fachliche Begleitung im Modul 2.1 erfolgt durch Lehrende der EvH RWL der Fachgruppen Soziale Arbeit und Erziehungswissenschaft. Im Studiengang Gemeindepädagogik und Diakonie kann die fachliche Begleitung auch durch Lehrende der Fachgruppe Gemeindepädagogik oder geeignete Lehrbeauftragte erfolgen. Die Praxisreflexion im Modul 2.1 findet in besonders ausgewiesenen Lehrveranstaltungen statt, die 2 SWS umfassen.

(3) Die Auswahl der jeweiligen Reflexionsveranstaltung erfolgt durch die Studierenden über die im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Online-Teilnahmelisten.

(4) Die erforderlichen Begleitveranstaltungen können auch an einer geeigneten anderen Hochschule absolviert werden.

(5) Weitere Formen der Begleitung können Besuche in der Praxiseinrichtung, Einzel- oder Gruppentreffen mit den Lehrenden der EvH RWL sein.

§ 7

Reflexionsbericht und Bescheinigungen der Praxisphase

(1) Nach der Praxisphase im Modul 2.1 ist in Absprache mit der/dem Lehrenden der Reflexionsveranstaltung ein Reflexionsbericht zu erstellen (im Umfang von 30.000-37.500 Zeichen, inkl. Leerzeichen = 12-15 Seiten).

(2) Der Reflexionsbericht wird mit den Bescheinigungen beider Teile der Praxisphase bei der/dem Lehrenden eingereicht (Formblatt der EvH RWL), bei dem das Reflexionsseminar besucht wurde. Die/der Lehrende überprüft beide Bescheinigungen hinsichtlich der erforderlichen Gesamtdauer der Praxisphase.

(3) Der Reflexionsbericht ist als Modulprüfung im regulären Anmeldezeitraum online über den eCampus anzumelden.

(4) Der Reflexionsbericht darf nicht Bestandteil anderer Prüfungsleistungen sein.

(5) Nach der Praxisphase im Modul 2.1 unterschreibt die/der Lehrende beide Bescheinigungen der Praxisphase und reicht diese mit dem benoteten Reflexionsbericht im Studierendensekretariat ein.

§ 8

Abschluss des Praxismoduls

Das Praxismodul gilt als abgeschlossen, wenn die Bescheinigungen über die Praxistätigkeiten und die benotete Prüfungsleistung (Reflexionsbericht) mit den entsprechenden Unterschriften in der Studierendendate aufgenommen wurden.

§ 9

Abbruch der Praxistätigkeit

Über die Teilanerkennung bei Abbruch der Praxistätigkeit entscheiden die zuständigen Modulverantwortlichen im Einzelfall.

§ 10

Koordination der Praxisphase

Die Koordination der genannten Aufgaben übernehmen die Modulverantwortlichen.

§ 11

Sonderanträge

Über alle Abweichungen von der vorliegenden Ordnung entscheiden im Einzelfall und nach Antrag die zuständigen Modulverantwortlichen. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ist im Gemeinsamen Ausschuss für Praxisangelegenheiten der EvH RWL möglich.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 neu in das erste Fachsemester des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit oder des Bachelorstudiengangs Gemeindepädagogik und Diakonie eingeschrieben werden und für Studierende, die gem. § 74 Absatz 5 der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland–Westfalen–

Lippe vom 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2020), die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragt haben oder nach einer Übergangsordnung übergeleitet wurden.

(3) Gleichzeitig treten die Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Evangelischen Hochschule Rheinland–Westfalen–Lippe vom 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. Nr. 4/2013), zuletzt geändert am 05.10.2016 (Amtl. Bekanntm. Nr. 8/2016) und die Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit für den Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie der Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. Nr. 4/2013), zuletzt geändert am 05.10.2016 (Amtl. Bekanntm. 2016/Nr. 8) außer Kraft. Sie gelten für Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2020 in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit oder den Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie eingeschrieben werden, bis zum Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 fort.

(4) Zur Vermeidung von besonderen Härten, insbesondere bei schwerwiegender Krankheit oder Behinderung, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag abweichende Entscheidungen treffen.